



Telefon + 49 (0)521 557721-24  
Telefax + 49 (0)521 557721-34

Fachverband Glücksspielsucht e.V.  
Meindersstraße 1a  
33615 Bielefeld

Internet: [www.gluecksspielsucht.de](http://www.gluecksspielsucht.de)  
e-mail: [spielsucht@t-online.de](mailto:spielsucht@t-online.de)

fags e. V. | Meinderstr. 1a | 33615 Bielefeld

Herrn  
Thomas Ernst  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
11019 Berlin

08.03.2013

Sehr geehrter Herr Ernst,

der Fachverband Glücksspielsucht e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung Stellung zu nehmen.

Wir möchten allerdings unserer Sorge Ausdruck verleihen, dass es sich bei der Einholung dieser Stellungnahme um eine reine Formsache handelt. Der von Ihrem Ministerium bekannt gegebene Fahrplan und die kurze Fristsetzung lässt die Vermutung aufkommen, dass Sie nicht vorhaben, den vorgelegten Entwurf noch zu verändern.

Sehr irritiert hat uns auch die zeitliche Nähe Ihres Schreibens an die Länder und die Verbände mit dem Start der PR Kampagne der Automatenwirtschaft in TV und Print Medien (<http://www.gamesundbusiness.de/news/details/awi-startet-tv-kampagne-4989/>).

Da eine substanzielle Auseinandersetzung mit der Spielverordnung scheinbar nicht gewollt ist, skizzieren wir lediglich unsere Kritik an dem vorgelegten Entwurf und verzichten auf eine umfangreiche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Fuchtschnieder-Petry  
-Vorsitzende-

## Stellungnahme zur Sechsten Verordnung der Spielverordnung

Der vorgelegte Entwurf enthält im Vergleich zur Vorgängerversion keine wesentlichen Verbesserungen für den Spielerschutz. Die von Suchtexperten und Suchtverbänden vorgelegten Empfehlungen haben leider keinen Eingang in die Verordnung gefunden.

Die Ergebnisse der Evaluierung der Spielverordnung haben deutlich gezeigt, dass das Spielen an gewerblichen Geldspielautomaten in besonderem Maße mit Suchtproblemen assoziiert ist. Auch die vorliegenden epidemiologischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass Geldspielautomaten häufiger zu einer Problembelastung führen als andere Glücksspielarten. Gleiches gilt für die Auswertung der Suchthilfestatistik: Glücksspieler, die ambulante oder stationäre Behandlung aufsuchen, eine Hotline anrufen oder in eine Selbsthilfegruppe gehen, spielen zwischen 70 und 80% an Geldspielautomaten. An dieser skizzierten Problemlage sollte sich die Novellierung der SpielV orientieren. Dies tut sie leider nur verbal. Das selbst gesteckte Ziel „den Jugend und Spielerschutz im gewerblichen Spiel zu verbessern“, kann mit den vorgelegten Maßnahmen nicht erreicht werden.

### Das Punktespiel

Am Punktespiel soll festgehalten werden. In der Begründung zum vorgelegten Verordnungsentwurf wird aus dem Evaluationsbericht des IFT zitiert: *„Mit dem so genannten Punktespiel wurden neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben können und zu illegalen Praktiken wie das so genannte Vorheizen von Geräten und zu illegalen Auszahlungen geführt haben.“* (SpielV Entwurf Seite 16). Hinter dieser recht nebulösen Formulierung versteckt sich die Tatsache, dass die Automatenbranche sich nicht an die Vorgaben der Spielverordnung in Bezug auf Höchsteinsatz und –gewinn hält. Der Gesetzgeber will nun das Nichteinhalten der Verordnung im Nachhinein legalisieren. Diese Vorgehensweise ist nicht ansatzweise akzeptabel. Vielmehr sollte die Frage gestellt werden, wie es sein kann, dass diese Geräte nicht vom Markt genommen werden mussten, als die Umgehungen mit dem Punktespiel bekannt wurden. Diese Fehlentwicklung muss gestoppt und das Punktespiel künftig verboten werden.

### Feste Gewinnaussichten

Die in § 12 festgesetzte Begrenzung der am Gerät dargestellten festen Gewinnaussichten im Gegenwert von 1000 € steht im krassen Widerspruch zum Ziel des Spielerschutzes und dem explizit formulierten Ziel der Begrenzung der Spielanreize (vgl. Entwurf der SpielV S. 1). Es erscheint mehr als fraglich, ob bei derart hohen Gewinnaussichten noch von einem Unterhaltungsspiel (vgl. Zielsetzung des Entwurfs S. 1) gesprochen werden kann.

Außerdem ist hier explizit von einer Begrenzung der festen Gewinnaussichten die Rede. Der kritische Leser fragt sich: Und was ist mit variablen Gewinnaussichten? Diese Verknüpfung ist nämlich nicht ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Formulierung „der am Gerät dargestellten Gewinnaussichten“. Gilt diese Einschränkung auch für im Gerät dargestellte Gewinnaussichten? Der Text der Verordnung sollte sprachlich so gefasst sein, dass Umgehungsmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Die jetzt vorgelegten Änderungsvorschläge zu § 12 lassen jedenfalls befürchten, dass die oben unterstrichenen Begriffe das Tor öffnen für „im Gerät festgelegte Gewinnaussichten“ bzw. für “variable“ Gewinne (Action Games etc.). Selbst wenn dies nicht der Fall

sein sollte, ist dieser gesamte Passus überflüssig, denn er konterkariert § 13 der SpielV, der die Eckwerte von Gewinn (500 €) und Verlust festlegt.

Selbst dieser Eckwerte (500 € Gewinn) ist aus Sicht der Suchtprävention ein wesentlich zu hoher Gewinnanreiz. Hinzu kommt, dass es mehr als befremdlich ist, wenn der mögliche Stundengewinn, den man in einer Imbissstube erzielen kann, höher ist, als der Harz IV Satz für einen ganzen Monat.

### **Festlegung des garantierten Verlustes auf 20€**

Bei langfristiger Betrachtung soll der Verlust nicht mehr als 20 € die Stunde betragen. Diese Formulierung ist nicht hinnehmbar. Es muss eine Definition erfolgen, für welchem Zeitraum diese Verlustgrenze gilt.

### **Die personenungebundene Spielerkarte**

Von Suchtexperten wird eine personengebundene Karte gefordert. Nur diese Karte eröffnet die Möglichkeit, dass Spielhallen perspektivisch an das bundesweite Sperrsystem angeschlossen werden. Auch das Festlegen von Limits vor Spielbeginn kann nur mit personengebundenen Karten erfolgen. Personenungebundene Karten laden zu vielfältiger Manipulation ein und spielen Spielerschutz nur vor. Nach unserer Auffassung handelt es sich hierbei um eine symbolische Maßnahme, die leider viel Zeit kosten wird. Zielführender wäre die Einführung einer personengebundenen Karte.

### **Gastrogeräte**

Der von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vorgelegte Vorschlag, Geldspielgeräte vollständig aus der Gastronomieaufstellung zu entfernen, stellt nach unserer Auffassung die beste Lösung dar. So kann der Jugendschutz umfassend garantiert werden, und so kann der Bevölkerung eindrücklich demonstriert werden, dass es sich um Geräte handelt, von denen eine besondere Suchtgefahr ausgeht. Darüberhinaus ermöglicht das Verbot der Gastroaufstellung, den Anschluss an das bundesweite Sperrsystem. Es kann von Mitarbeitern von gastronomischen Betrieben nicht verlangt werden, dass sie Personalausweise prüfen und Abgleiche mit Sperrdateien vornehmen. Immerhin können Fahrlässigkeiten in der Ausführung dieser Tätigkeiten zu hohen Schadensersatzforderungen führen.

Leider konnte sich Frau Dyckmans mit ihren Forderungen nicht durchsetzen. Der jetzt vorgelegte Kompromiss (ein Gerät in der Gastroaufstellung + viele, viele Ausnahmen) ist unzureichend. Wenn schon die weitergehende Forderung nicht erfüllt wird, sollte die zweitbeste Lösung gewählt werden. Die würde aus unserer Sicht heißen: Ein Gerät in der Gastroaufstellung ohne jegliche Ausnahme!

### **Spielpause nach drei Stunden**

Wer drei Stunden an einem Geldspielgerät spielt, hat mit großer Wahrscheinlichkeit ein Problem. Die Geräte sollten nach einer Stunde auf Null gestellt werden und eine Pause einlegen. So kann man gleichzeitig die beliebten Umgehungen der Spielverordnung (Sonder- oder Zusatzspiele) stark eindämmen.

Der vorliegende Entwurf wird der Problemlage insgesamt nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht zielführend und tragen nicht zu einer substantiellen Verbesserung des Spielerschutzes bei.

Erlauben Sie mir zum Abschluss eine persönliche Bemerkung: Ich verfolge das Gerangel um die Regulierung des Glücksspielmarktes seit über 25 Jahren. Kurz zusammengefasst verläuft das „Spiel“ um die Spielverordnung nach den Regeln vom Wettlauf zwischen Hase und Igel. In dem gleichnamigen volkstümlichen Märchen stirbt der Hase an Erschöpfung, weil er immer wieder zum Wettlauf antritt und all seine Energie verbraucht. Die „Spielmanipulation“ des Igels kann er mit dieser Strategie nicht aufdecken. Im richtigen Leben kapituliert das Bundeswirtschaftsministerium nicht nur vor den fortgesetzten Umgehungen der Spielverordnung durch die Automatenbranche sondern legalisiert diese sogar. Der Hase hätte dem Igel auf die Schliche kommen können, wenn er einen unabhängigen Dritten als Schiedsrichter an der Start und Ziellinie postiert hätte, um dann die Regel aufzustellen: Es darf jeweils nur ein Igel zum Rennen antreten. Im übertragenen Fall könnte der Gesetzgeber die Spielverordnung an der Prävention der Glücksspielsucht ausrichten, die Glücksspielaufsicht stärken und die Automatenbranche finanziell für ihr Tun in Haftung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Ilona Fuchtschnieder-Petry  
-Vorsitzende-

Bielefeld, den 7. März 2013